

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie und Gas der go green energy GmbH & Co KG, Am Belvedere 8, 1100 Wien

Stand: 15.03.2022

go green energy GmbH & Co KG (im Folgenden kurz **go green energy** genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Energie“ sowohl für elektrische Energie als auch für Gas verwendet wird und dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Energie zwischen dem Kunden und **go green energy**.

Als Kunde/n gelten sowohl:

- a) Haushaltskunden. Das sind Verbraucher im Sinne des § 1 Z 2 KSchG, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.
 - b) Kleinunternehmen gem. § 7 Z 33 EIWOG 2010 bzw. gem. § 7 Z 28 GWG 2011. Das sind Unternehmen i. S. des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Elektrizität bzw. weniger als 100.000 kWh an Gas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.
 - c) Unternehmen im Sinne des KSchG, die keine Kleinunternehmen sind.
- 1.2. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher **go green energy** angehört.
 - 1.3. Auf den Energieliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der Energie Control Austria zur Anwendung, welche unter www.e-control.at abrufbar sind.
 - 1.4. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in die Regelzone/in das Marktgebiet, in dem die Kundenanlage liegt.
 - 1.5. **go green energy** liefert dem Kunden Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2. Vertragsabschluss / Rücktrittsrechte

- 2.1. Mit Abschluss des Energieliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch **go green energy** vereinbart. **go green energy** wird vertragsgemäß die Einspeisung von Energie in den jeweiligen Zeiträumen in das System veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte Energie für sämtliche im Vertrag angeführte Zählpunkte während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch **go green energy** zu decken. Die Vertragsmindestlaufzeit beträgt, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht, ein Jahr.
- 2.2. Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines rechtsverbindlich unterfertigten Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars (Energieliefervertrag) oder formfrei elektronisch auf der Website der **go green energy**, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.
go green energy ist zur Ablehnung ohne Angabe von Gründen binnen 2 Wochen nach Einlangen des Antrags berechtigt, anderenfalls kommt der Vertrag mit dem Tage des Einlangens bei **go green energy** zustande. **go green energy** ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Punkt 10 (Zahlungsbedingungen) dieser AGB vom Kunden zu verlangen. Punkt 16 dieser AGB (Grundversorgung) bleibt hiervon unberührt.
- 2.3. Bei vorzeitiger, nicht von **go green energy** zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses (z.B. höhere Gewalt oder Anwendungsfälle des Punktes 5 oder vorzeitige Beendigung des befristeten Vertrages

durch den Kunden) werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.

- 2.4. Vertragserklärungen der **go green energy** bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. **go green energy** kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt sind.
- 2.5. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von **go green energy** für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von **go green energy** auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist **go green energy** den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt **go green energy** die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher **go green energy** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat **go green energy** dem Verbraucher alle Zahlungen, die **go green energy** vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei **go green energy** eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet **go green energy** dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde nach Aufforderung der **go green energy** ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie entspricht.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung der **go green energy** besteht nicht,

- 3.1. wenn **go green energy** an der Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, gehindert ist,
- 3.2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
- 3.3. falls die Lieferung aus den Gründen des Punktes 5 dieser AGB ausgesetzt worden ist.
In allen oben genannten Fällen ruht die Verpflichtung der **go green energy** zur Energielieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Beginn und Voraussetzungen für die Energielieferung

- 4.1. Der Beginn der Energieversorgung durch **go green energy** erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten. Im Falle einer Neuanschaffung erfolgt der Beginn der Energieversorgung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.
- 4.2. Die Belieferung durch **go green energy** setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Energieliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z. B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist **go green energy** bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit).

5. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Lieferung

- 5.1. **go green energy** ist berechtigt, den Energieliefervertrag fristlos aufzulösen und die Energielieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Energieliefervertrages oder den AGB zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere
 - 5.1.1. die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Energie,
 - 5.1.2. die Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages sowie Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherheiten bzw. der Anbringung eines Zählgeräts mit Prepayment-Funktion trotz Bestehens der Voraussetzungen des Punktes 12.
- 5.2. **go green energy** ist zur Aussetzung der Lieferung – allenfalls auch nach Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs – berechtigt, wenn
 - 5.2.1. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden vorgenommen wird,
 - 5.2.2. dem Netzbetreiber der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrags nicht ermöglicht wird.
- 5.3. **go green energy** ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, vor Vertragsauflösung verpflichtet, zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat unter Androhung der Vertragsauflösung auch eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 5.4. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird **go green energy** den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen infolge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

5.5. **go green energy** kann den Energieliefervertrag auch fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird.

5.6. Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist **go green energy** berechtigt, auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Energieliefervertrag unter Einhaltung des § 25 a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung einzustellen.

5.7. Der Kunde wird **go green energy** bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt des unter Punkt 5.5 genannten Ereignisses verständigen.

5.8. Der Netzbetreiber wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. die Auflösung des Energieliefervertrags informiert sowie über die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, soweit dieses erforderlich war.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. **go green energy** ist berechtigt, bei Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 6.2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 Prozent erhöht. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Energie
 - a) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder – sofern dieser Wert gemäß lit a) nicht feststellbar ist –
 - b) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht des § 1336 Abs. 2 ABGB.

7. Messung / Berechnungsfehler

Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Energieliefervertrages und die Basis der Rechnung dar.

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss **go green energy** den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

8. Preise, Preisänderungen

- 8.1. Es gelten die jeweils vereinbarten Preise (Grundpauschale, Energiepreis). Dabei gelten die vom Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse (z. B. Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik) als fix vereinbart und werden von **go green energy** der Preisbemessung zugrunde gelegt. Bei Strom gilt gegenüber Unternehmern, die keine Kleinunternehmen sind, dass **go green energy** diesfalls berechtigt ist, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Bei Gas gilt gegenüber Unternehmern, dass **go green energy** diesfalls berechtigt ist, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.
- 8.2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende

ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbare Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe oder gegebenenfalls Gebrauchsabgaben zu bezahlen. Werden diese erhöht oder gesenkt, werden sie im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von **go green energy** ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an **go green energy** zu bezahlen. Dasselbe gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung **go green energy** durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Bei Senkung derartiger Beträge oder deren Entfall wird **go green energy** auch diese Senkung oder diesen Entfall an den Kunden weitergeben.

Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, der **go green energy** ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekannt gegeben.

- 8.3. Bei Strom gilt gegenüber Unternehmern, die keine Kleinunternehmen sind, dass **go green energy** berechtigt ist, - auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von elektrischer Energie und/oder Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten) sowie auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, wie etwa auch Abgaben/Steuern im Zusammenhang mit CO₂ Emissionen und dem neuen Bundes-Energieeffizienzgesetz, welche die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas betreffen - die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Bei Gas gilt gegenüber Unternehmern, dass **go green energy** berechtigt ist, - auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von elektrischer Energie und/oder Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten) sowie auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, wie etwa auch Abgaben/Steuern im Zusammenhang mit CO₂ Emissionen und dem neuen Bundes-Energieeffizienzgesetz, welche die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas betreffen - die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

- 8.3.1. Gegenüber Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Kleinunternehmen passt **go green energy** die Preise für die Energielieferung (Energiepreis und Grundpauschale) bei Strom ausschließlich nach folgenden Regeln an:

Die Änderung des **Energiepreises von Stromkunden** wird stets zu einem bestimmten Stichtag (Punkt 8.4.2.) wirksam und ergibt sich folgendermaßen:

Der Ermittlung des neuen Energiepreises von Stromkunden liegt der EEX AUSTRIAN POWER FUTURE zugrunde. Das ist der Stromindex für Österreich an der Strombörse European Energy Exchange (EEX). Dieser spiegelt die Strom-Beschaffungskosten von **go green energy** wider.

Der nach dieser Klausel geänderte Energiepreis von Stromkunden errechnet sich

- a) jeweils aus den Mittelwerten aller täglichen Baseload- und Peakload-

Abrechnungspreise für das nächstverfügbare Jahresprodukt („Austrian Power Year Futures“), gewichtet in einem Verhältnis von 7 Baseload zu 3 Peakload jener sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonate, die mit dem Monat, in dem der Stichtag liegt, viertvorangehenden Monat enden und mit dem 10 Monate davor liegenden Monat beginnen,

- b) zuzüglich eines fixen Aufschlages in Höhe von 2,50 Cent/kWh.

Ist der solcherart errechnete Energiepreis niedriger als der bisherige Energiepreis, so gilt jedenfalls der solcherart errechnete Energiepreis als **neuer Energiepreis** ab dem jeweiligen Stichtag. Ist der solcherart errechnete Energiepreis jedoch höher als der bisherige Energiepreis, so kann **go green energy** den **neuen Energiepreis bis** zu einem maximalen Betrag in Höhe des solcherart errechneten Energiepreises festsetzen (muss das aber nicht tun). Basis für eine mögliche Erhöhung bzw. die verpflichtende Senkung des Energiepreises zum darauffolgenden Stichtag ist stets der **neue Energiepreis**.

Beispiel 1: Bei einer Preisänderung per 01. Jänner 2022 werden die Mittelwerte aller täglichen Baseload- und Peakload-Abrechnungspreise der Monate April 2021 bis September 2021 für das nächstverfügbare Jahresprodukt („Austrian Power Year Futures“), gewichtet in einem Verhältnis von 7 zu 3, zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 2,50 Cent/kWh, herangezogen. Somit ergibt sich aus dem Mittelwert des Jahresproduktes Cal-22 Base (76,70 EUR/MWh) und dem Mittelwert des Jahresproduktes Cal-22 Peak (88,76 EUR/MWh) eine Basis von 80,32 EUR/MWh. Der neue Energiepreis beträgt sodann 10,53 Cent/kWh netto bzw. 12,64 Cent/kWh brutto.

Beispiel 2: Bei einer Preisänderung per 01. Juli 2021 werden die Mittelwerte aller täglichen Baseload- und Peakload-Abrechnungspreise der Monate Oktober 2020 bis März 2021 für das jeweils nächstverfügbare Jahresprodukt („Austrian Power Year Futures“), gewichtet in einem Verhältnis von 7 zu 3, zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 2,50 Cent/kWh, herangezogen. Somit ergibt sich aus dem Mittelwert des Jahresproduktes Cal-22 Base (49,19 EUR/MWh) und dem Mittelwert des Jahresproduktes Cal-22 Peak (58,71 EUR/MWh) eine Basis von 52,05 EUR/MWh. Der neue Energiepreis beträgt sodann 7,70 Cent/kWh netto bzw. 9,25 Cent/kWh brutto.

go green energy bietet dem Kunden unter: <https://www.gogreenenergy.at/download/Preisberechnung.pdf> eine Berechnungsvorlage inkl. der Angabe zu einer seitens der EEX betriebenen Internetseite unter: <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/gogreen-energy>. Auf dieser hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, die für eine Preisanpassung relevante Datenbasis betreffend die Entwicklung der Jahresprodukte einzusehen.

- 8.3.2 Gegenüber Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes passt **go green energy** die Preise für die Energielieferung (Energiepreis und Grundpauschale) bei Gas ausschließlich nach folgenden Regeln an:

Die Änderung des **Energiepreises von Gaskunden** wird stets zu einem bestimmten Stichtag (Punkt 8.4.2.) wirksam und ergibt sich folgendermaßen:

Der Ermittlung des neuen Energiepreises von Gaskunden liegen die an der Energiebörse EEX European Energy Exchange veröffentlichten Abrechnungspreise für Erdgas des Marktgebietes Österreich zugrunde. Die Berechnung des neuen Gaspreises erfolgt aufgrund der Abrechnungspreise der Produkte CEGH Year Future und CEGH Season Future. Diese spiegeln die Beschaffungskosten von **go green energy** wider.

Der nach dieser Klausel geänderte Energiepreis von Gaskunden errechnet sich

- a) aus dem Mittelwert aller täglichen Abrechnungspreise, jener sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonate, die mit dem dem Monat, in dem der Stichtag liegt, viertvorangehenden Monat enden und mit dem 10 Monate davor liegenden Monat beginnen, für das jeweils nächstverfügbare Jahresprodukt „CEGH Year Future“ und das jeweils nächstverfügbare Winterprodukt „CEGH Season Future“, wobei die Produkte „CEGH Year Future“ und „CEGH Season Future“ zu jeweils gleichen Anteilen in den Mittelwert einfließen,

b) zuzüglich eines fixen Aufschlages in Höhe von 1,00 Cent/kWh.

Ist der solcherart errechnete Energiepreis niedriger als der bisherige Energiepreis, so gilt jedenfalls der solcherart errechnete Energiepreis als **neuer Energiepreis** ab dem jeweiligen Stichtag. Ist der solcherart errechnete Energiepreis jedoch höher als der bisherige Energiepreis, so kann **go green energy** den **neuen Energiepreis bis** zu einem maximalen Betrag in Höhe des solcherart errechneten Energiepreises festsetzen (muss das aber nicht tun). Basis für eine mögliche Erhöhung bzw. die verpflichtende Senkung des Energiepreises zum darauffolgenden Stichtag ist stets der **neue Energiepreis**.

Beispiel 1: Bei einer Preisänderung per 01. Jänner 2022 wird der Mittelwert aller täglichen Abrechnungspreise der Monate April 2021 bis September 2021 für das nächstverfügbare Jahresprodukt („CEGH Year Future“) und das nächstverfügbare Winterprodukt („CEGH Season Future“), zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 1,00 Cent/kWh, herangezogen. Somit ergibt sich aus dem Mittelwert des Jahresprodukts (27,15 EUR/MWh) und des Winterprodukts (36,16 EUR/MWh) ein Gesamtmittel von 31,66 EUR/MWh. Der neue Energiepreis beträgt sodann 4,17 Cent/kWh netto bzw. 5,00 Cent/kWh brutto.

Beispiel 2: Bei einer Preisänderung per 01. Juli 2021 wird der Mittelwert aller täglichen Abrechnungspreise der Monate Oktober 2020 bis März 2021 für das jeweils nächstverfügbare Jahresprodukt („CEGH Year Future“) und das jeweils nächstverfügbare Winterprodukt („CEGH Season Future“), zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 1,00 Cent/kWh, herangezogen. Somit ergibt sich aus dem Mittelwert der Jahresprodukte (15,89 EUR/MWh) und des Winterprodukts (16,88 EUR/MWh) ein Gesamtmittel von 16,39 EUR/MWh. Der neue Energiepreis beträgt sodann 2,64 Cent/kWh netto bzw. 3,17 Cent/kWh brutto.

go green energy bietet dem Kunden unter: <https://www.gogreenenergy.at/download/Preisberechnung.pdf> eine Berechnungsvorlage inklusive der Angabe zu einer seitens der EEX betriebenen Internetseite unter: <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/gogreen-energy>. Auf dieser hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, die für eine Preisanpassung relevante Datenbasis betreffend die Entwicklung der Kalenderprodukte einzusehen.

- 8.3.3. Die Preisänderung für die **Grundpauschale von Strom- und Gaskunden** wird stets zu einem bestimmten Stichtag (Punkt 8.4.2.) wirksam und ergibt sich folgendermaßen: Die vereinbarte Grundpauschale unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen. Ist der VPI-Monatswert vier Monate vor dem Stichtag („Index-Vergleichswert“) um mehr als 3 Indexpunkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird die Grundpauschale im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden Monatsersten erhöht oder gesenkt.

Der VPI wird von der Statistik Austria berechnet und veröffentlicht. Er ist unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html im Internet abrufbar.

Der jeweilige Index-Ausgangswert (für Strom und Gaskunden) ergibt sich wie folgt:

- Für Kunden, die zum Zeitpunkt der letzten Preisänderung bereits Kunden waren: VPI, der für den Monat, vor dem die Preisänderung in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurde. Beispiel: Letzte Preisänderung im Jänner 2020; Index--Ausgangswert ist der VPI aus Dezember 2019 (Wert = 108,1).
- Für Kunden, welche noch von keiner Preisänderung betroffen waren und vor dem 1. Jänner 2022 ihren Energieliefervertrag abgeschlossen haben: der VPI-Monatswert des Jänner 2021 (Wert = 108,5).
- Für Kunden, die ihren Energieliefervertrag ab dem 01. Jänner 2022

abschließen: VPI-Monatswert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem der Vertragsabschluss erfolgte. Beispiel: Vertragsabschluss im April 2022; Index--Ausgangswert ist der VPI des Monats Jänner 2022.

Der jeweilige Index-Vergleichswert (für Strom- und Gaskunden) ergibt sich wie folgt:

VPI, der für den viertvorangehenden Monat vor Inkrafttreten der Preisanpassung veröffentlicht wurde.

Beispiel: Preisanpassung per 01. Jänner 2020; Index-Vergleichswert ist der VPI des Monats September 2019 (Wert = 107,0).

- Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:
 - Preisänderungen gemäß vorstehenden Bestimmungen sind frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsabschluss („Sperrfrist“) sowie erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig.
 - Die Stichtage für die Preisänderung sind der 1.1. und der 1.7. eines jeden Jahres. Für Kunden, die zu dem jeweiligen Stichtag über eine Preisgarantie gemäß Punkt 8.4.1. verfügen, ist der Stichtag für die nächste Preisänderung ausnahmsweise der erste Tag des auf das Auslaufen der Preisgarantie folgenden Kalenderquartals. Für Kunden, bei welchen der jeweilige, genannte Stichtag in die Sperrfrist gemäß Punkt 8.4.1. fällt, ist der Stichtag für die nächste Preisänderung ausnahmsweise der erste Tag des auf das Auslaufen der Sperrfrist folgenden Kalenderquartals. Eine Preisgarantie ist ein mit einem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbarter Fixpreis für einen bestimmten Zeitraum der Belieferung mit Strom bzw. Gas, sodass jegliche Preisanpassung in diesem Zeitraum ausgeschlossen ist.
 - Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den Regelungen des Punktes 8.3 uneingeschränkt angeboten werden.
 - Im Schreiben, mit dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird **go green energy** die geänderten Preise ziffernmäßig angeben bzw. auch über die Umstände der Preisanpassung informieren: die Angabe des Mittelwerts der Abrechnungs- Preise, welche dem neuen Energiepreis zugrunde liegen (die Berechnungsvorlage wird elektronisch bzw. auf Wunsch postalisch zur Verfügung gestellt), sowie die VPI-Entwicklungswerte, welche der neuen Grundpauschale zugrunde liegen.
 - Werden die Abrechnungs- Preise gemäß Punkt 8.3.1 und Punkt 8.3.2. nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen der **go green energy** und dem Kunden ein neues Äquivalent für die Berechnung vereinbart.
 - Wird der VPI von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen der **go green energy** und dem Kunden ein neuer Index vereinbart.
- go green energy** verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch **erhebliche** – **Preiserhöhung** aufgrund der Koppelung der Preisanpassung an einen VPI- Indexausgangswert in der Vergangenheit bzw. an die teils sehr volatile Entwicklung der Strom- bzw. Gashandelspreise an einer Börse, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß eine Valorisierung, sondern einer echten Preisanpassung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass sich die Preisanpassungssystematik ändert, dass eine – auch **erhebliche** – **Preiserhöhung** aufgrund der Koppelung der Preisanpassung an einen VPI- Indexausgangswert in der Vergangenheit bzw. an die Entwicklung der Strom- bzw. Gashandelspreise an einer Börse sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist. Ausgenommen hiervon sind Vertragsabschlüsse, bei denen **go green energy** dem Kunden mit Vertragsabschluss eine Preisgarantie einräumt.

go green energy wird die Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden von **go green energy** sind, zudem darauf hinweisen, dass die erstmalige Einführung der Bestimmungen der Punkte 8.3. und 8.4. in den AGB eine Änderung ihrer AGB Strom/Gas

darstellt und diese Kunden ein Widerspruchsrecht gemäß Punkt 17. dieser AGB haben.

9. Abrechnung, Verwendung von Viertelstundenwerten

9.1. Die von **go green energy** bereitgestellte und gelieferte Energie wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde **go green energy** bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.

9.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

9.3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben schriftlich oder formfrei elektronisch innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn, die

Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.

9.4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; **go green energy** ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut dem Energieliefervertrag dem mit ihm vereinbarten Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. **go green energy** ist ebenfalls berechtigt, auf eigene Kosten jederzeit eine unterjährige Abrechnung durchzuführen.

9.5. Der Kunde erklärt sich durch Beitritt zu Online-Services der **go green energy** zum Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder durch Bereitstellung im Kundenserviceportal (Punkt 18.1.) einverstanden.

9.6. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne der § 81a Abs. 1 und § 81b Abs. 1 EIWOG verwendet werden.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Der Energierechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspesen, mit denen der Lieferant belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge zu leisten.

10.2. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist **go green energy** berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber **go green energy** ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

10.3. **go green energy** ist berechtigt, bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung einen Kostenersatz gemäß dem für den Kunden geltenden und mit ihm vereinbarten Preisblatt zu verrechnen, soweit dieser Betrag in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Weiters hat der Kunde, bei vom Kunden verschuldetem Zahlungsverzug, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem

Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach **go green energy** bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von Euro 40,-) zu fordern.

10.4. **go green energy** ist berechtigt, Kosten der Verbuchung von durch den Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen in Form eines Pauschalbetrages von maximal Euro 5,- für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Zudem ist **go green energy** berechtigt, Kosten für RechnungsduPLICATE und zusätzliche zur Jahresabrechnung angeforderte Rechnungen gemäß dem für den Kunden geltenden und mit ihm vereinbarten Preisblatt zu verrechnen.

10.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an **go green energy** aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der **go green energy** und außer in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

10.6. Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern wird gem. § 82 Abs. 2a EIWOG für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten eingeräumt. Die Regulierungsbehörde kann nähere Modalitäten der Ratenzahlung durch Verordnung festlegen.

11. Teilzahlungsbeträge

11.1. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilzahlungsbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilzahlungsbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der/den ersten Teilzahlungsbetragsvorschreibung/en erfolgen.

11.2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt 8), so hat **go green energy** das Recht, die folgenden Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

11.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilzahlungsbeträge geleistet wurden, so wird **go green energy** den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt 9 erstatten oder aber mit dem nächsten Teilzahlungsbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird **go green energy** zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

12. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung und Pre-Payment

12.1. **go green energy** ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn

- a) aufgrund offener, trotz Fälligkeit nicht bezahlter Forderungen der **go green energy** gegenüber dem Kunden oder aufgrund einer Abfrage aus dem Exekutionsregister, die zumindest ein gegen den Kunden aktuell anhängiges Exekutionsverfahren ergibt, zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
- b) ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde.
- c) wegen eines Zahlungsverzuges die Aussetzung der Lieferung, die Kündigung oder die fristlose Auflösung des Vertrages angedroht

bzw. vollzogen wurde.

- d) die Lieferung mit Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z. B. Messe, Marktstand) vereinbart wurde.
- 12.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – nach dem voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrag (Verbrauchsbasis gem. § 81 Abs. 5 EIWOG). Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt.
- 12.3. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von **go green energy** angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann **go green energy** unter den Voraussetzungen des Punktes 12.1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren.
- 12.4. **go green energy** kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen heranziehen, sich somit aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen für die Forderung der Sicherheitsleistung weggefallen sind. Die Rückerstattung hat zudem auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt. Jedenfalls hat die Rückerstattung auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.
- 12.5. Unter den Voraussetzungen des Punktes 12.1 können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Pre-Paymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Pre-Paymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Pre-Paymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von **go green energy** durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.
- 12.6. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes 16.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Energieliefervertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Fax, E-Mail oder formfrei elektronisch gekündigt werden, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung durch den Kunden zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder formfrei elektronisch, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind, möglich.
- 13.2. **go green energy** kann den Vertrag – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.3 und 17 – unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen (sofern Bindungsfristen vertraglich vereinbart sind zum Ende des ersten Vertragsjahres) schriftlich oder per Fax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden besteht, per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannte E-Mail-Adresse kündigen.

Für Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, gilt: Der Kunde und **go green energy** sind berechtigt – sofern vertraglich nicht anders vereinbart – das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufzukündigen.
- 13.3. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt

wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt sind.

- 13.4. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann **go green energy** den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

14. Haftung

go green energy und deren zurechenbare Personen haften für kausal durch sie leicht fahrlässig verursachte direkte positive Schäden (exklusive Personenschäden) limitiert mit einem Maximalwert von Euro 1.500,-. Festgehalten wird, dass Netzbetreiber niemals Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners sind.

15. Wechsel in der Person des Kunden und Rechtsnachfolge

- 15.1. Beabsichtigt auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags einzutreten, ist dafür die Zustimmung von **go green energy** erforderlich.
- 15.2. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Energieliefervertrages und den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages zwischen dem neuen Kunden und **go green energy** möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Energiebezieher.
- 15.3. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder **go green energy** nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 15.4. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der **go green energy** bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Energieliefervertrages zur Folge; dieser bleibt vollinhaltlich aufrecht.

16. Grundversorgung

- 16.1. **go green energy** wird jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, Kleinunternehmen gem. § 7 Z 33 EIWOG 2010 und Kleinunternehmen gem. § 7 Z 28 GWG 2011 zum Tarif für die Grundversorgung mit Energie beliefern, die sich ihr gegenüber schriftlich oder formfrei elektronisch darauf berufen. Netzbetreiber sind, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 bzw. § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Pre-Paymentzahlung, so sind die notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zu übermitteln. Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen.
- 16.2. Der Tarif für die Grundversorgung ist unter www.gogreenenergy.at abrufbar und wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird.
- 16.3. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nur soweit, als dies nach dem jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht
 - a) sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird oder
 - b) soweit und solange **go green energy** an der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.
- 16.4. **go green energy** ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages zu

verlangen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

- 16.5. **go green energy** ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 5 durch Kündigung zu beenden. Ausgenommen hiervon ist Punkt 5.3. Ein wichtiger Grund liegt für die Belieferung mit Energie insbesondere vor, wenn ein Energiehändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen, es sei denn, die Landesausführungsgesetze sehen diese Möglichkeit nicht vor. Davon unberührt bleibt das Recht der **go green energy** ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Mahnaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. § 82 Abs. 3 EWOG 2010 bzw. § 127 Abs. 3 GWG 2011, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.
- 16.6. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, die Kundin/der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Pre-Paymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Pre-Paymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

17. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie und Gas

go green energy ist berechtigt, eine AGB-Änderung vorzunehmen, und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise schriftlich oder auf Wunsch des Kunden elektronisch mitteilen. Widerspricht der Kunde binnen vier Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich oder formfrei elektronisch, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die AGB-Änderung zum bekannt gegebenen Termin, der nicht vor dem Zeitpunkt der Ablauf der Widerspruchsfrist liegen darf, als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1. Der Kunde hat der **go green energy** Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, der **go green energy** mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der **go green energy** als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Kundenserviceportal) einlangen. Sofern der Kunde ausdrücklich einwilligt, erhält er auch AGB-Änderungen, Information zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen an Stelle einer schriftlichen Mitteilung über das Kundenserviceportal. Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit des Kundenserviceportal berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung bzw. Vertragsauflösung.
- 18.2. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen der Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) bzw. können formfrei elektronisch abgegeben werden. Erklärungen der **go green energy** werden auch dann wirksam, wenn diese mündlich gegenüber dem Kunden abgegeben werden.
- 18.3. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen

– örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.

- 18.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z. B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.
- 18.5. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Für Unternehmen und Kleinunternehmen wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- 18.6. Anfragen und Beschwerden von Kunden können schriftlich, elektronisch unter <https://portal.gogreenenergy.at> oder service@gogreenenergy.at, telefonisch unter 05 78 05 500 oder persönlich am Sitz der **go green energy** entgegengenommen werden. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch **go green energy** Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria unter www.e-control.at vorlegen.
- 18.7. Für Unternehmen und Kleinunternehmen gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.